

STANDSICHERHEIT VON REGALEN IN BÜROS

FESTLEGUNGEN FÜR DIE UNIVERSITÄT TRIER

Regale in Büros gelten als standsicher und sind nicht an der Wand zu befestigen, wenn

- die Höhe der obersten Ablage über der Standfläche nicht mehr als das Fünffache der Sockel-/Gestelltiefe beträgt
- durch die Aufstellungssituation oder die Lastverteilung ein Umfallen nahezu unmöglich erscheint.
 - Schwere Lasten (Bücher, ...) sind unten einzustellen, leichte Lasten nach oben
 - Beladung der Ablagen über Greifhöhe nur wenn notwendig
 - Aufstellung über Eck oder zwei/drei Regale nebeneinander und miteinander verschraubt

Ansonsten sind Regale an der Wand zu fixieren (1), gleichwohl sollte dies nur nachrangig erfolgen um den Wandaufbau nicht über die Maßen zu verbohren.



RECHTSGRUNDLAGEN

DGV INFORMATION 215-410 - BILDSCHIRM- UND BÜROARBEITSPLÄTZE (BISHER: BGI 650)

7.1 GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG VON BILDSCHIRM- UND BÜROARBEITSPLÄTZEN

Die Standsicherheit von Arbeitsmitteln ist ausreichend, wenn bei bestimmungsgemäßer Verwendung in jedem Betriebszustand keine Gefahr durch Umkippen für Benutzer oder Instandhalter besteht.

7.3.5 SCHRÄNKE, BÜROCONTAINER, RAUMGLIEDERUNGSELEMENTE

Schränke, Bürocontainer und Raumgliederungselemente müssen so gestaltet sein, dass ein Verletzungsrisiko für Benutzer oder auch für Dritte minimiert ist. Die bestimmungsgemäße und die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbare Verwendung sind dabei zu berücksichtigen.

Sie müssen so aufgestellt sein, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last der einzulagernden Gegenstände sicher aufnehmen können.

Als standsicher gelten bei lotrechter Aufstellung im Allgemeinen:

- Schränke, Bürocontainer und Raumgliederungselemente mit entsprechendem Eigengewicht
- Schränke und Bürocontainer mit Auszügen und Auszugssperren sowie gegebenenfalls Zusatzgewichten
- Schränke mit Flügeltüren, wenn die Höhe der obersten Ablage über der Standfläche nicht mehr als das Vierfache der Sockel-/Gestelltiefe beträgt
- Schränke mit Schiebe- oder Rolltüren sowie Regale, wenn die Höhe der obersten Ablage über der Standfläche nicht mehr als das Fünffache der Sockel-/Gestelltiefe beträgt
- Raumgliederungselemente, die horizontalen Kräften - zum Beispiel durch Anlehnen - widerstehen

Wird bei Schränken die Ablagehöhe von 1,80 m überschritten, sind geeignete Aufstiege zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

(1) diesbezügliche Verbote des Eigentümers LBB existieren nicht (Gespräch Frau Wiegand vom 17.11.2015).